



Durchführungsbestimmungen – Erwachsene
Saison 2017/2018
für den gemeinsamen Spielbetrieb in den Kreisligen und Kreisklassen

Grundlage für diese Durchführungsbestimmungen ist die Vereinbarung zwischen dem Kreishandballverband Neumünster e.V und dem Kreishandballverband Rendsburg-Eckernförde e.V. über die Durchführung eines gemeinsamen Erwachsenenspielbetriebes ab der Spielserie 2013/2014 vom 26.03.2013

Gespielt wird nach der gültigen Satzungen, den Ordnungen und Regeln des DHB, des HVSH, den Zusatzbestimmungen des HVSH und der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde soweit für die Kreisligen und Kreisklassen der KHV NMS und KHV RD/ECK keine anderen Regelungen getroffen sind. Diese stehen in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

01 Entscheidung bei Punktgleichheit - Erwachsene

Bei Punktgleichheit in allen Klassen wird nach § 43 SpO / DHB entschieden. Die Platzierung wird wie folgt ermittelt:

1. Ergebnis der betroffenen Mannschaften im direkten Vergleich gegeneinander nach Punkten, ggf. nach der Tordifferenz.
2. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (oder andere Platzierungen) sind Entscheidungsspiele gem. § 44 SpO/DHB durchzuführen. Werden Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig, wird abweichend von § 44 Absatz 1 SpO nur ein Spiel in neutraler Halle ausgetragen.

02 Auf- und Abstieg (innerhalb des gemeinsamen Erwachsenenspielbetriebes NMS/RD ECK)

a. Allgemeines

Werden Mannschaften nach Veröffentlichung des Spielplanes zurückgezogen, gelten sie als 1. Regelabsteiger. Mannschaften, die nach Abschluss der Serie nicht mehr zur nächsten Serie gemeldet werden, werden durch eventuelle zusätzliche Absteiger (keinesfalls aber Regelabsteiger) ersetzt.

Bei Verzicht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse wird gem. § 25 Absatz 4 Nr. 1 und 2 Zusatzbestimmungen HVSH zur Spielordnung DHB eine Geldbuße gem. der gemeinsamen Gebührenordnung der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde gegen die nicht aufstiegswilligen Vereine verhängt (Platz 1 und 2 der jeweiligen Klassen). Eine Geldbuße wird nicht verhängt, wenn sie nicht aufsteigen dürfen.

b. Kreisliga Männer

Der Kreisligameister und Kreisligavizemeister (Tabellenplatz 1 und 2) steigen direkt in die Kreisoberliga Mitte auf. Im Falle der Verhinderung bzw. bei Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Sollten weitere Plätze in der KOLM aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Kreisoberliga Mitte zu besetzen sein, werden diese durch Relegationsspiele gem. § 44(1) DHB Spielordnung gegen den Vertreter des KHV Steinburg entschieden. Teilnehmer ist der Tabellendritte (Tabellenplatz 3). Ist er nicht aufstiegsberechtigt bzw. verzichtet auf den Aufstieg, wird hier ebenfalls die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Dieser Vorgang wird so lange durchgeführt, bis die erforderliche Zahl an Mannschaften in den Kreisoberligen erreicht ist.

In der **Kreisliga** gibt es **1 Regelabsteiger**. Sind mehr als 2 Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Kreisoberliga aufzunehmen, müssen außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften (zusätzliche Absteiger) die Spielklasse verlassen (gleitende Skala). "Zusätzliche Absteiger" steigen zusätzlich ab.

Sollten die ersten 5 Mannschaften der Kreisklasse A auf den Aufstieg verzichten, reduziert sich entsprechend die Zahl der Regelabsteiger in der Kreisliga.

In der **Kreisliga** dürfen mehrere Mannschaften eines Vereins spielen.

c. Kreisliga Frauen

Der Kreisligameister und Kreisligavizemeister (Tabellenplatz 1 und 2) steigen direkt in die Kreisoberliga Mitte auf. Im Falle der Verhinderung bzw. bei Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Sollten weitere Plätze in der KOLF aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Kreisoberliga Mitte zu besetzen sein, werden diese durch Relegationsspiele gem. § 44(1) DHB Spielordnung gegen den Vertreter des KHV Steinburg entschieden. Teilnehmer ist der Tabellendritte (Tabellenplatz 3). Ist er nicht aufstiegsberechtigt bzw. verzichtet auf den Aufstieg, wird hier ebenfalls die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Dieser Vorgang wird so lange durchgeführt, bis die erforderliche Zahl an Mannschaften in den Kreisoberligen erreicht ist. Es gibt keinen Absteiger.

d. Kreisklasse A Männer

Die **Kreisklassenmeister A und Kreisklassenvizemeister A** (Tabellenplatz 1 und 2) steigen direkt in die Kreisliga auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Sollten weitere Plätze in der Kreisliga aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zu besetzen sein, steigt der Tabellendritte usw. in die Kreisliga auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Es gibt keinen Absteiger.

03 Zeitnehmer und Sekretär

Die Richtlinien für Sekretär und Zeitnehmer sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und somit bindend. Zeitnehmer und Sekretär haben sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn einzufinden. Bei allen Spielen werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Heimverein gestellt. Der Sekretär wird vom Gastverein gestellt, wenn dieser es vor Spielbeginn wünscht. Die Aufgaben müssen von zwei Personen ausgeübt werden. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben (KHV NMS 14 Jahre) und im Besitz eines gültigen Schiedsrichter- oder Z/S-Ausweises sein.

Die Heimvereine haben eine Tischstoppuhr ab 14 cm Durchmesser zu stellen, sofern keine Zeitmessanlage in der Halle vorhanden ist. Eine Zeitmessanlage ist zulässig, wenn der Zeitnehmer die Spielzeit unterbrechen und wieder starten kann. Sie muss von der Auswechselbank einsehbar sein.

Der Heimverein stellt zwei grüne Karten und eine Stoppuhr für das Team – Time - Out. Team - Time – Out - Funktionen der Zeitmessanlage sind als Ersatz der Stoppuhr zulässig.

Nicht qualifizierte Zeitnehmer und Sekretäre können jederzeit vom Schiedsrichter von ihren Aufgaben entbunden werden.

04 Spielverlegungen

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Eine Spielverlegung wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Spielleitenden Stelle wirksam.

Spielverlegungen können nur schriftlich bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle durch den Handballobmann/Vertreter/Spielwart beantragt werden. Der Antrag muss neben den alten Spieldaten den neuen Termin und das schriftliche Einverständnis des Spielgegners enthalten.

Der Antrag auf Spielverlegung hat bis 10 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle schriftlich vorzuliegen. Über eine Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

Bei kurzfristigen Spielverlegungen, bei dem vom antragstellenden Verein aus verschiedenen Gründen kein neuer Spieltermin benannt werden kann, hat der antragstellende Verein 14 Tage Zeit, den neuen Spieltermin der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Auch in diesem Fall muss der Antrag mit allen Unterschriften 10 Tage vor dem neuen Spieltermin bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein. Hält der antragstellende Verein diese Frist nicht ein, wird das Spiel für ihn als schuldhaftes Nichtantreten gem. § 50(1a) DHB – Spielordnung sowie § 25(1) DHB – Rechtsordnung gewertet. Dieser Passus trifft auch bei Spielausfällen aus verschiedenen Gründen wie z.B. Witterung, Sperrung der Hallen durch den Eigentümer usw. zu.

Die weiteren Spiele der Vorrunde sollen grundsätzlich bis zu deren Ende, Spiele der Rückrunde spätestens 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin durchgeführt worden sein. Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen des letzten Spieltages werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis spätestens zum folgenden Freitag nachzuholen.

Eigenmächtige Spielabsetzungen und Verlegungen (-auch örtliche-) sind unzulässig und werden mit einer Geldbuße belegt.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (-Glatteis, Fahrverbot usw.-) haben Vereine sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu gelangen. Sollte ein Erreichen des Spielortes nicht möglich sein, ist die jeweilige Spielleitende Stelle, der Gegner und der zuständige Schiedsrichterwart unverzüglich zu verständigen. Der anwesende Verein muss in diesem Fall einen Spielberichtsbogen ausfüllen, und die evtl. entstandenen Schiedsrichterkosten verauslagen. Über die Wertung bzw. Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

05 Spielabsagen / Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

Eine Spielabsage ist einem **schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen**, wenn sie unbegründet ist oder nicht rechtzeitig, d.h. **mindestens 24 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin, erfolgt. Wer eine Spielabsage oder durch Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schaden verpflichtet. Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus (siehe § 48 bis 50 DHB SPO i. V. mit § 48 bis 50 Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB).

06 Vor Spielbeginn

Es ist eine Einspielzeit von 20 Minuten vorgesehen. **Ein pünktlicher Spielbeginn** hat Vorrang gegenüber dem Einhalten der Einspielzeit. Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

Sämtliche Spieler müssen Rückennummern und Brustnummern tragen, dies gilt auch für die Auswechseltracht.

Bei gleicher Spieltracht muss der Gastverein das Trikot wechseln, sofern der Heimverein mit der in der Anschriftenliste genannten Spielkleidung antritt (Die Farbe schwarz ist den Schiedsrichtern vorbehalten).

07 Spielberichtsbogen

In allen Spielklassen des gemeinsamen Spielbetriebes ist der Spielbericht Online zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Bei Ausfall vom Spielbericht Online ist ein Spielbericht in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen des HVSH mit.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in Spielbericht online haben bis zu 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform (Spielberichts bogen HVSH) ist dieser nebst Spielausweisen spätestens 25 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signierung/Unterschrift auf dem Spielberichts bogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichts bogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Falls der Spielbericht in Schriftform genutzt werden muss (nur bei Ausfall des Spielberichtes online) ist dieser spätestens **am 1. Werktag** nach dem Spiel von den Heimvereinen an die Spielleitende Stelle zu senden. Weiter hin ist der Spielberichts bogen nach Spielende per Mail/Foto an die jeweilige Spielleitende Stelle zu versenden und das Ergebnis spätestens innerhalb von 24 Stunden, bei Sonntagsspielen bis 22:00 Uhr einzugeben.

Bei Nichtantreten/Spielabsage einer Mannschaft ist grundsätzlich ein Spielbericht anzufertigen und an die Spielleitende Stelle zu senden.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- b) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!)
Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern
- c) Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär
- d) Verstöße gegen Wachsbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird
- e) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- f) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner.
* Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet wird
- g) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern
- h) Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein (teilnahmeberechtigte). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den

Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

- i) Liegt kein Spielausweis vor, muss die Spielberechtigung durch Unterschrift/Signierung des Mannschaftsverantwortlichen oder Spielers bestätigt werden
- j) Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken
- k) Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen (stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach Spielende zu leisten.

08 Spielleitende Stellen

- Kreisliga und Kreisklasse A

Bernd Rohwer
In de Loh 3
24589 Nortorf
Tel.: 04392 9149931
Mobil: 0172 4200209
E-Mail: Bernd.Rohwer@gmx.net

- Kreisliga Frauen

Dirk Kunze
Lindenweg 3
24791 Alt Duvenstedt
Tel.: 04338-999728
Mobil: 0176-60854762
E-Mail: DirkKunze@t-online.de

09 Spielberechtigung

Grundsätzlich spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Gleiches gilt sinngemäß für vorläufige Spielberechtigung. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden (vorläufige) Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt. Vor dem 01.07.2008 erteilte Spielausweise für Erwachsene verlieren nach 10 Jahren ab dem Ausstellungs-Datum automatisch ihre Gültigkeit. Zwecks Vermeidung von Nachteilen sollte der erforderliche Antrag auf Neuausstellung eines Spielausweises frühzeitig gestellt werden (zur Antragstellung vgl. HVSH-Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB – Zu § 13 – Beantragung der Spielberechtigung). Nach dem 01.07.2008 ausgestellte Spielausweise behalten ihre Gültigkeit.

Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel
- die (vorläufige) Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen

10 Spielausweise

- Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein
- Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Kiel die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler
- Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB).
- Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Passstelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war. Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist **§ 55 SpO/DHB** (Einschränkung des Spielrechts bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen
- Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist
- Für Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn die Mannschaftsverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des kompletten Geburtsdatums
- Fehlende Spielausweise sind nur noch nach Aufforderung durch die Spielleitende Stelle im Original innerhalb von 5 Tagen zu übersenden
- Kopierte Spielausweise werden nicht anerkannt und wie fehlende Spielausweise behandelt

11 Altersklassen

Frauen und Männer 31.12.98 und älter

12 Hallenordnung / Haftmittel

Die jeweiligen Hallenordnungen sind strikt einzuhalten. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken.

Für Diebstähle und sonstige Schäden übernehmen die Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde keine Haftung.

Die Benutzung von Wachsprodukten ist im Erwachsenenbereich im jeweiligen Rahmen der Hausordnung zulässig. Im Bereich des KHV Neumünster besteht ein **absolutes** Haftmittelverbot.

Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelungen für die Hallen wird den Mannschaften im Hallenanschriftenverzeichnis der Region Mitte mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Markezugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen die Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde gehen an den fehlbaren Verein über.

13 Erste Hilfe / Ordnungsdienst

Der Heimverein hat die Erstversorgung und im Notfall eine unverzügliche Benachrichtigung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, für **einen ausreichenden Ordnungsdienst** zu sorgen.

14 Eintrittskarten

Der Heimverein hat dem Spielgegner 16 Freikarten für Spieler/innen und 4 Freikarten für Offizielle zur Verfügung zu stellen. Mitbringerausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt inklusive einer Begleitperson.

Schiedsrichter / Schiedsrichterbeobachter der Kreisligen, -klassen haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt inklusive einer Begleitperson. Ebenso ist Vorstandsmitgliedern inklusive einer Begleitperson der zwei Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg / Eckernförde freier Eintritt zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erhebung des „Sportgroschen“ für den Landessportverband (LSV) hingewiesen. Nähere Informationen erteilt der LSV.

Die Heimvereine haben sich über diesbezügliche Vorschriften der Hallenträger zu informieren.

15 Nenngeld

Das Nenngeld für alle Klassen und Mannschaften beträgt 75,00 Euro. Die Nennfelder werden vom jeweiligen zuständigen Kassenwart der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde gesondert angefordert. Eine Zahlung in zwei Raten bei einem Gesamtbetrag von mehr als 300,- EUR ist möglich.

16 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der Kreisligen und -klassen regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschl. Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von EUR 5,- bis EUR 250,- verhängt werden.

17 Sperren

Automatische Sperren (Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10, Zeigen der blauen Karte) werden durch eine Kurzmitteilung der Spielleitenden Stelle bestätigt. Die Sperre wird allerdings auch dann wirksam, wenn die Mitteilung der Spielleitenden Stelle noch nicht beim Verein eingegangen ist.

In allen anderen Fällen ergeht ein Bescheid der Spielleitenden Stelle.

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € (außer Spielverlegungsgebühr) nicht übersteigen, können diese in einer so genannten „Strafenliste“ zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. (Auszug aus § 25 Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den HVSH (Seite 10))

18 Schiedsrichterwesen

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den jeweiligen zuständigen Kreisschiedsrichterwart. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen Schiedsrichterwesen der Kreishandballverbände NMS und RD/ECK sind für die Vereine, je nachdem, zu welchen KHV der Verein gehört, rechtsverbindlich. Weiteres regeln die Kreise in eigener Zuständigkeit.

19 Zuständigkeit bei Rechtsverfahren

Für Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde oder dessen Verwaltung ergeben sowie für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde und für

Entscheidungen in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Spielbetrieb ist das Kreissportgericht zuständig, in dessen Kreis das jeweilige Spiel oder der Verstoß stattgefunden hat.

Vorsitzender Kreissportgericht Neumünster:

Kolja Bustorf
Weederedder 6
24625 Negenharrie
Tel.: 04322 7892
Telefax: 04322 752988
E-Mail: koljabustorf@web.de

Vorsitzender Kreissportgericht Rendsburg/Eckernförde:

Christian Schäfer
Lüttmoor 32
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331 4381939 (p)
04331 5898-21 (d)
Mobil: 0160 90915668
E-Mail: C.Schaefer@renord.de

20 Kommunikation

Die Kommunikation der Kreishandballvereine Neumünster und Rendsburg/Eckernförde mit seinen Vereinen erfolgt ausnahmslos über E-Mail. Der Erhalt der Mail ist zu bestätigen.

21 Spielerzahl, Halbzeitpause, Team-Time-Out

Gemäß Zusatzbestimmungen zu § 87 SPO/DHB des HVSH ist die Spielerzahl auf 14 Spieler/-innen begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit pro Mannschaft.

22 Einschränkung des Spielrechtes bei Meisterschaftsspielen

Siehe § 55 SPO DHB und Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB in der aktuellen Fassung.

23 Gebührenordnung

Die gemeinsame Gebührenordnung der Kreishandballverbände NMS und RD/ECK für die Saison 2017/2018 ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

24 Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. die 1. Vorsitzenden der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

25 Anlagen

Weiterhin erhalten die entsprechenden Vereine der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde die jeweiligen Durchführungsbestimmungen Erwachsene und Schiedsrichterwesen der Kreise übersandt. Sie sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und gelten für die Vereine des jeweiligen Kreishandballverbandes zusätzlich.

Im Namen der Spielkommission wünsche ich allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, Mannschaften, Spielern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären einen störungsfreien und sportlichen Verlauf der Serie 2017/2018.

Im Auftrag

Schacht-Audorf, den 27.07.2017

Hans-Jürgen Milferstädt

Spielkommissionsvorsitzender

Anlagen:

1. Durchführungsbestimmungen KHV Neumünster (nur Vereine KHV NMS)
2. Durchführungsbestimmungen Erwachsene und Schiedsrichter KHV Rendsburg/Eckernförde (nur Vereine KHV RD/ECK)
3. Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter KHV Neumünster (nur Vereine KHV NMS)
4. Zusatzbestimmungen Vereinsschiedsrichterwarte, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer/Sekretär KHV Rendsburg/Eckernförde (nur Vereine KHV RD/ECK)
5. Gebührenordnung für den gemeinsamen Spielbetrieb
6. Gebührenordnung KHV NMS (nur Vereine KHV NMS)
7. Gebührenordnung KHV RD/ECK (nur Vereine KHV RD/ECK)
8. Spielberichtsformular HVSH
9. Spielverlegungsantrag Region Mitte
10. Übersicht Sporthallen Region Mitte
11. Anschriftenverzeichnisse
 - Handballobleute
 - Jugendwarte
 - Schiedsrichterwarte

2. Links:
 - HVSH: <http://www.handball-sh.de/>
 - KHV Neumünster: <http://www.khv-nms.de>
 - KHV Rendsburg/ECK: <http://www.khv-rd-eck.de/>
 - handball4all: <https://www.handball4all.de>